

— die bezirklichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

Die Vorschläge sind dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes gemäß § 5 Abs. 2 einzureichen.

(3) Die Vorschläge sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine aussagefähige Kurzbegründung,
- eine Kurzbiographie,
- die Stellungnahme der zuständigen gewählten Leitung der Gewerkschaft.

§ 5

(1) Die Bestätigung der Vorschläge für die Stufe Gold erfolgt durch den Minister für Gesundheitswesen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge für die Stufen Silber und Bronze erfolgt innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch

- den Minister für Gesundheitswesen,
- den Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Medizinische Dienste unterstellt sind,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den staatlichen Leiter, der gemäß § 5 den Auszeichnungsvorschlag bestätigt hat.

§ 7

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von

- 1 000 M für die Medaille in der Stufe Gold,
- 500 M für die Medaille in der Stufe Silber,
- 300 M für die Medaille in der Stufe Bronze.

(2) Die Urkunde ist vom Auszeichnungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 zu unterschreiben.

(3) Text und Gestaltung der Urkunde werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

§ 8

(1) Es können jährlich insgesamt bis 550 Einzelpersonen ausgezeichnet werden, davon

- 50 mit der Medaille in der Stufe Gold,
- 200 mit der Medaille in der Stufe Silber,
- 300 mit der Medaille in der Stufe Bronze.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt jährlich durch den Minister für Gesundheitswesen.

(3) Über die Verleihung der Medaille ist bei den Auszeichnungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 eine namentliche Nachreiskartei zu führen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt erforderliche Richtlinien über weitere Einzelheiten des Verfahrens für die Verleihung der Medaille.

§ 9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet, Bronze versilbert bzw. Bronze und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Christoph Wilhelm Hufelands mit der Umschriftung „Christoph Wilhelm Hufeland“ und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Umschriftung „Deutsche Demokratische Republik“, umrahmt von zwei Lorbeerzweigen.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange getragen. Die Spange ist mit einem blauen Band überzogen, in dem beiderseitig die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. In der Stufe Gold hat die Spange in der Mitte einen goldenen Streifen, in der Stufe Silber einen silbernen Streifen und in der Stufe Bronze einen roten Streifen.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rettung von Menschenleben und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut ж.

— Strandungsordnung —

vom 7. Dezember 1972

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. August 1972 über die Rettung von Menschenleben Und Fahrzeugen aus Seenot und die Behandlung von Strandgut — Strandungsordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 633) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Seenotrettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seenotrettungsdienst genannt) hat in Erfüllung der sich aus dem Internationalen Schiffssicherheitsvertrag (London 1960)* ergebenden humanitären Verpflichtungen insbesondere die Aufgabe der

- Rettung von Menschenleben aus Seenot,
- Durchführung von Krankentransporten,
- Unterstützung der Sicherungsfahrzeuge bei wassersportlichen Veranstaltungen

in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und auf hoher See.

* veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 531 des Gesetzblattes